



## Leitfaden für Berufungsverhandlungen

### Grundlagen

Gemäß § 60 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) werden Professorinnen und Professoren von der Rektorin berufen. Die Berufungsverhandlungen für W3-/W2-Professuren werden von der Rektorin und der Kanzlerin gemeinsam geführt. Das Rektorat trifft die Entscheidung über Berufsbezüge und die Ausstattung der Professur. Bei gemeinsamen Berufungen erfolgt die Berufung gemäß § 62 Abs. 3 SächsHSFG durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Dieses führt in diesen Fällen auch die Berufungsverhandlungen in Abstimmung mit der Universität und der Forschungseinrichtung.

Die Verhandlungen über die Ausstattung sowie die persönlichen Bezüge und Leistungszulagen führen die Rektorin und die Kanzlerin unter Beteiligung der zuständigen Fakultät und der zuständigen Organisationseinheiten. Zusagen über die Ausstattung werden gemäß § 60 Abs. 7 SächsHSFG für max. fünf Jahre befristet. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßnahmen zur Verteilung von Stellen und Mitteln.

### Einleitung des Verfahrens

Mit der Ruferteilung durch die Rektorin erhält die Rufinhaberin/der Rufinhaber weitere Informationen:

- Terminvorschlag für Berufungsverhandlungen
- Bitte um Einreichung eines Konzepts der zukünftigen Lehr- und Forschungstätigkeiten und der dafür benötigten Ausstattung (mit Fristsetzung)
- Bitte um Mitteilung der Vorstellungen über persönliche Bezüge und Übersendung eines aktuellen Gehaltsnachweises
- Hinweise auf Zielvereinbarung, Dual Career, Veranstaltungen für Neuberufene an der Universität Leipzig
- Hinweis auf die im Internet verfügbaren Informationen (Leitfäden, Gesetze, Ordnungen) mit Link
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner

### Inhaberinnen und Inhaber eines Rufs auf eine Juniorprofessur

Bereits mit der Ruferteilung stellt die Rektorin der Rufinhaberin/dem Rufinhaber die Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit in Aussicht, die erfolgt, sofern die rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen dazu vorliegen. Sie bittet darum, die zur Vorbereitung der Einstellung notwendigen Unterlagen einzureichen, sobald die Rufinhaberin/der Rufinhaber die Annahme des Rufes gegenüber der Rektorin erklärt haben. Ausstattungsverhandlungen werden bei einer Juniorprofessur nicht geführt. Stattdessen informiert die Dekanin/der Dekan der jeweiligen Fakultät über die zur Nutzung vorhandenen Ressourcen. Die Besoldung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist mit zwei Grundgehaltsstufen festgelegt, die sich auf die jeweilige Phase vor bzw. nach der Evaluation beziehen. Die Möglichkeit der Verhandlung von Leistungsbezügen sieht das Sächsische Besoldungsgesetz nicht vor.

### Grundgehalt (in € / [SächsBesG](#), § 34; Anlage 5)

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit tenure track erhalten grundsätzlich die Zusage zur Gewährung von Umzugskosten für den privaten Hausstand, sofern sie nicht bereits in Leipzig wohnhaft sind. Näheres regelt das [Sächsische Umzugskostengesetz](#).

Wir streben für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Übernahme im Beamtenverhältnis auf Zeit für insgesamt 6 Jahre an. Dabei beträgt die erste Phase vor der Evaluation i.d.R. drei Jahre. Nach positiver Evaluation schließt sich dann die zweite Phase mit einer Dauer von weiteren drei Jahren an.



### Beratung & Kommunikation

Die Rufinhaberin/der Rufinhaber wird vor den Verhandlungen in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät in allen Fragen beraten, die hinsichtlich der personellen, sächlichen und baulichen Ausstattung entstehen. Die Aufgabe der Dekanin/des Dekans ist, über die universitäts- und fakultätsüblichen Bedingungen zu informieren und zwischen fakultätsinternen und universitätsübergreifenden Interessen zu vermitteln.

### Vorgespräch

Nachdem die Rufinhaberin/der Rufinhaber das Konzept über zukünftige Lehr- und Forschungstätigkeiten eingereicht hat, findet eine Abstimmung statt, an dem folgende Akteure beteiligt sind:

- Kanzlerin
- Dekanin/Dekan der zuständigen Fakultät
- Dezernat 3 Personal, Sachgebiet 32
- (ggf. Stellungnahme des Dezernat 4 zur Kostenabschätzung und Bewertung baulicher Maßnahmen)

Ziel dieser Abstimmung ist, den Ausstattungs- und Angebotsrahmen der Universität für die Berufungsverhandlungen abzustecken.

### Berufungsverhandlungen

An den Berufungsverhandlungen nehmen neben der Rufinhaberin/dem Rufinhaber in der Regel folgende Akteure teil:

- Rektorin
- Kanzlerin
- Dekanin/Dekan der zuständigen Fakultät
- Dezernat 3 Personal, Sachgebiet 32

In den Berufungsverhandlungen wird unter Berücksichtigung der sächsischen Rahmenbedingungen über die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung der zu besetzenden Professur, fachliche und persönliche Belange sowie die persönlichen Bezüge verhandelt und die Dauer der Gültigkeit der Zusagen festgelegt. Die Berufungszusagen sollen die Arbeitsfähigkeit der Professur und der zugehörigen Arbeitsgruppe herstellen und einen schnellen Aufbau in den ersten Jahren ermöglichen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Verhandlungspunkte detailliert aufgeführt.



---

### Ausstattung

---

#### **Personal**

- Personalkategorien (wissenschaftliche Mitarbeiter, akademische Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Sekretariat, technisches Personal, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte)
- Umfang (in VZÄ)
- Besetzungszeitraum
- klären, ob Personal mitgebracht wird und/oder ob Personal vorhanden ist (Übernahme)
- Hinweise auf
  - Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren
  - Antragsverfahren Doktorandenförderplätze

#### **Anschubfinanzierung & Investitionsmittel**

- im Rahmen der Erstausrüstung, zum Beispiel für
  - EDV-Ausrüstung (Hard- und Software)
  - Laborausstattung und sonstige apparative Ausstattung
  - Material
  - Software-Lizenzen
  - Großgeräte
  - Telefonausrüstung
  - ...
- ggf. Mittelbindung vereinbaren

#### **Laufende Sachmittel**

- im Rahmen der Verteilung der Fakultät
- darüber hinaus, zum Beispiel für
  - Betriebskosten der apparativen Ausstattung
  - Dienstreisen
  - Tagungen/Workshops
  - Reisekosten für Mitglieder der Arbeitsgruppe
  - ...

#### **Bibliotheksmittel**

- Hinweis auf einschichtiges Bibliothekssystem – Beschaffung und Verwaltung erfolgt durch die Universitätsbibliothek
- im Rahmen der Verteilung der Fakultät
- ggf. zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Literaturversorgung des Fachgebietes

#### **Räumliche Unterbringung (in der Hand der Fakultät)**

- Anzahl und Lage von Büro- und Laborräumen (ggf. gemeinschaftliche Nutzungen)
- Hinweise des Dezernat 4 bei baulichen Maßnahmen
- Hinweise zu Möblierung und Renovierung



---

### *Persönliche Belange*

---

#### ***Lehrverpflichtung***

- laut Sächsischer Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen - DAVOHS beträgt die Lehrverpflichtung an Universitäten für Professoren regelmäßig **8 LVS**
- Hinweise auf
  - Möglichkeiten der Reduktion nach DAVOHS (Antragsverfahren beachten)
  - spezielle Regelungen für Juniorprofessuren und gemeinsame Berufungen
  - Bedingungen für Forschungsfreisemester lt. § 68 Abs. 1 SächsHSFG (grds. zeitlicher Abstand von 4 Jahren zwischen zwei Freistellungsphasen, ggf. Anrechnung bisheriger Arbeit auf Forschungsfreisemester möglich, Abstimmung mit Fakultät und zukünftigen Fachkollegen notwendig, daher keine Entscheidung im Rahmen von Berufungsverhandlungen)

#### ***Möglicher Dienstantritt***

- üblicherweise zu Beginn des Semesters

#### ***Umzug***

- klären, ob Umzug der Arbeitsgruppe oder der Laborausstattung notwendig wird
- Umzug des Privathaushalts
  - Es müssen zwei Angebote eingeholt werden. Es können nur die reinen Transportkosten erstattet werden (keine Einpack-/Auspackkosten oder Ähnliches). Es gilt das Sächsische Umzugskostengesetz.

#### ***Dual Career***

- Möglichkeiten der Kinderbetreuung
- Möglichkeiten der Unterstützung einer beruflichen Perspektive der Partnerin/des Partners



---

### *Persönliche Bezüge (Besoldung)*

---

Die Besoldungsgruppe (W3/W2) ist nicht verhandelbar, sondern durch die Ruferteilung festgelegt. Im Gespräch wird über die in Sachsen gültigen Grundgehaltssätze informiert. Weitere Themen sind:

- Berufsleistungsbezüge
  - Befristung (befristet/ unbefristet)
  - Ruhegehaltsfähigkeit (ja/nein)
- ggf. in Verbindung mit Zielvereinbarung
- ggf. Informationen über
  - Besondere Leistungsbezüge und Funktionszulagen (Beantragungsverfahren etc.)
  - Forschungs- und Lehrzulagen
  - Krankenversicherung/Beihilfe des Freistaates Sachsen
  - Nebentätigkeiten

Soll aus Anlass der Berufung eine Zielvereinbarung abgeschlossen werden, so bitten wir um Verwendung des universitätseinheitlichen Musters mit vom Rektorat festgelegten Standardzielen. Es empfiehlt sich, die Ziele mit der Dekanin/dem Dekan der zuständigen Fakultät zuvor abzustimmen. Nach Abschluss der Vereinbarung erhalten Dekanin/Dekan, Rufinhaberin/ Rufinhaber und Dezernat 3, Sachgebiet 32 (Personalakte) jeweils eine Ausfertigung der Zielvereinbarung im Original.

### **Dokumentation**

Die Ergebnisse der Berufungsverhandlungen werden protokolliert und in einer Rektorsvorlage zusammengefasst. Diese Vorlage enthält die Ausstattung der Professur, das Besoldungsangebot und die Zielvereinbarung. Nachdem das Rektorat seine Entscheidung getroffen hat, erhält die Rufinhaberin/der Rufinhaber ein zusammenfassendes Ausstattungsangebot von der Kanzlerin. Die Entscheidung über das Besoldungsangebot und zur Zielvereinbarung wird der Rufinhaberin/dem Rufinhaber in einem separaten Schreiben der Kanzlerin mitgeteilt.

### **Nachverhandlungen**

Das Ausstattungs- und Besoldungsangebot sowie ggf. die Zielvereinbarung werden durch die Rufinhaberin/den Rufinhaber auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Unstimmigkeiten und Änderungswünsche sind der Kanzlerin zeitnah schriftlich, gerne per E-Mail, mitzuteilen. Daraufhin werden ggf. Änderungen und Präzisierungen vorgenommen und verschriftlicht.

### **Annahme oder Ablehnung des Rufes**

Nach Übermittlung des Ausstattungs- und Besoldungsangebots und ggf. vorgenommener Änderungen an den Ausstattungs- und Besoldungszusagen sollte sich die Rufinhaberin/der Rufinhaber in einem angemessenen Zeitraum entscheiden, ob sie den Ruf an die Universität Leipzig annehmen und ihre Entscheidung der Rektorin schriftlich mitteilen. Dafür wird in der Regel eine Frist von vier Wochen gesetzt.